



INTERAKTIVES
PDF

EIN WEGWEISER DER ZÄK NORDRHEIN

Examen – was nun?



ZAHNÄRZTE
KAMMER
NORDRHEIN



WIE BEKOMME ICH MEINE
APPROBATION?



BEI WEM MUSS ICH MICH MELDEN?

WAS IST DIE **ZAHNÄRZTEKAMMER**
(ZÄK)?

WAS IST DAS **VERSORGUNGSWERK**
(VZN)?



WIE FINDE ICH **MEINE ERSTE STELLE?**

WORAUF MUSS ICH BEI DER **AUSWAHL**
MEINER ZUKÜNFTIGEN STELLE ACHTEN?

WORAUF MUSS ICH BEI **ANTRITT**
EINER NEUEN STELLE ACHTEN?



WAS BRINGT **DIE ZUKUNFT?**



INTERAKTIVES PDF

Sobald Sie dieses Zeichen sehen, ist dieser Bereich des PDFs klickbar und verlinkt auf eine entsprechende Webseite.

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

herzlichen Glückwunsch! Sie haben es geschafft, die Examensprüfungen liegen hinter und Ihre berufliche Zukunft vor Ihnen. Wir begleiten Sie gerne auf diesem Weg und stehen als Zahnärztekammer immer an Ihrer Seite.

Für die ersten Schritte nach dem Examen haben wir Ihnen einen Wegweiser erstellt. Hier erfahren Sie, was Sie beachten müssen und wer Ihnen bei Fragen weiterhelfen kann.

Wir heißen Sie im Kammerbereich Nordrhein herzlich willkommen und wünschen Ihnen alles Gute auf dem Weg ins Berufsleben!

Ihre

Zahnärztekammer Nordrhein



Wie bekomme ich meine **Approbation?**

Sie beantragen die Approbation unter Vorlage des Examenszeugnisses bei der zuständigen Bezirksregierung (in Nordrhein: Düsseldorf oder Köln), in deren Regierungsbezirk Sie die Abschlussprüfung abgelegt haben. Die Bezirksregierungen haben alle hierfür notwendigen Informationen und Voraussetzungen auf ihren Webseiten veröffentlicht.



DÜSSELDORF

dez24.regelappro@brd.nrw.de

T 0211 / 475-3075

Telefonische Sprechzeiten:

Mo + Fr 09:00 – 11:30 Uhr

KÖLN

T 0221 / 147-2533 oder -2539



Bei wem muss ich mich melden?

Als Zahnärztin/Zahnarzt in Nordrhein unterliegen Sie einer Meldepflicht gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK) und dem **Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN)**. Sowohl bei Aufnahme der Berufsausübung als auch beim gewöhnlichen Aufenthalt im Kammerbereich Nordrhein müssen Sie sich innerhalb eines Monats bei der ZÄK Nordrhein, bzw. bei der für Sie zuständigen **Bezirksstelle** melden und einen Meldebogen anfordern.



Unter die Meldepflicht fällt nicht nur die Mitteilung über die Aufnahme oder Beendigung sowie die Art und die Orte der Berufsausübung, sondern auch jede Änderung der gegenüber der ZÄK gemäß § 5 HeilBerG zu tätigen Angaben. Eine genaue Übersicht finden Sie auf der **Webseite der ZÄK Nordrhein**.

Nach der Anmeldung bei der ZÄK Nordrhein erhalten Sie von uns Ihren Zahnarzteausweis.

WICHTIGER HINWEIS: Die Meldepflicht gegenüber der ZÄK Nordrhein ist nicht automatisch durch eine Meldung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV) mit erfüllt, da es sich bei der ZÄK und der KZV um rechtlich getrennte Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.



EHBA

Sollten Sie einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) wünschen, können Sie online einen Antrag bei einem der folgenden zugelassenen Anbieter stellen:

› [D-Trust GmbH](#)

› [SHC+CARE](#)

› [Medisign GmbH](#)

› [T-Systems International GmbH](#)

Der eHBA ist kostenpflichtig (einmalig 35 Euro plus 100 Euro/Jahr) und ersetzt nicht den Zahnarzttausweis der Kammer.

Wenn Sie noch keine Arbeitsstelle gefunden haben, melden Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend. Erkundigen Sie sich, ob ggf. Bewerbungskosten übernommen werden können.



ONLINE-ZUGANG

Als Mitglied der Zahnärztekammer Nordrhein erhalten Sie Zugang zum Portal der ZÄK Nordrhein. Dort finden Sie unter anderem

- › unter „Meine ZÄK“ Zugang zu Anwendungen wie das Zahnärztliche Qualitätsmanagementsystem ZQMS (Freischaltung erforderlich)
- › Zugriff auf Ihre Dokumente im elektronischen Archiv der Kammer
- › unter „Mein Notdienst“ alle Funktionen rund um das Thema Notfalldienst
- › die Möglichkeit, Kurse bei unserem Karl-Häupl-Institut (KHI) zu buchen und eine Übersicht über Ihre Kursbuchungen
- › mit ILIAS e-Learning einen digitalen Schreibtisch mit Ihren Kursunterlagen und dem Fortbildungsnachweis für die KZV

Ihren Zugang beantragen Sie über die [Portalseite](#).



Was ist die Zahn- ärztekammer (ZÄK)?

Die Zahnärztekammer agiert als berufsständische Aufsicht und vertritt zudem allgemein die beruflichen Belange aller Zahnärztinnen und Zahnärzte (Assistentinnen und Assistenten, Angestellte, Selbständige, Rentnerinnen und Rentner) in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Zudem ist die Zahnärztekammer Ansprechpartner für Patientenfragen und -beschwerden. Sie überwacht aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages die korrekte Wahrnehmung der Berufspflichten, sichert die fachliche Fort- und Weiterbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte und organisiert die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ZFA).

Die Zahnärztekammer hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten. Sie schlichtet in Streitfällen mit Berufsangehörigen und Patienten. Als Mitglied der ZÄK Nordrhein erhalten Sie zahlreiche Serviceleistungen, haben aber auch verschiedene Pflichten. Sie verpflichten sich als Mitglied der ZÄK Nordrhein Ihren Beruf gemäß der Berufsordnung auszuüben, den Notfalldienst nach der Notfalldienstordnung zu verrichten und zahlen auf Grundlage der Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag.





Dafür erhalten Sie von uns während Ihres gesamten Berufslebens Hilfestellung und Unterstützung zu allen Themen der Berufsausübung, so zum Beispiel Gebührenrecht, Strahlenschutz, Hygiene, Praxisführung oder auch Ausbildung von Mitarbeitern (ZFA). Wir unterstützen Sie bei der beruflichen Weiterbildung und Sie können an den zahlreichen Fortbildungsangeboten im Karl-Häupl-Institut und in den Bezirksstellen teilnehmen. Besondere Angebote gibt es für Niederlassungswillige und Berufseinsteiger.

Mit der Mitgliedschaft erhalten Sie auch Zugang zum Portal der ZÄK Nordrhein mit seinen vielfältigen elektronischen Dienstleistungen. Außerdem können Sie das Stellenportal Dentoffert vollumfänglich kostenfrei nutzen und werden mit der digitalen Mitgliederinformation „Kammer aktuell“ direkt über wichtige Gesetze, Verordnungen oder andere Entwicklungen im Gesundheitswesen informiert, die Auswirkungen auf Ihre Berufsausübung haben.



WICHTIGER HINWEIS: Nicht verwechselt werden darf die Zahnärztekammer, der alle Berufsangehörigen per Gesetz anzugehören haben, mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV), die ausschließlich für die vertragszahnärztlichen Belange zuständig ist.



Was ist das Versorgungswerk (VZN)?

Die berufsständischen Versorgungswerke sind die zuständigen Rentenversicherungsträger für die Kammerangehörigen der freien Berufe, zu denen auch Sie als Zahnärztin/Zahnarzt zählen.

Ihr zuständiges Versorgungswerk ist das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN). Das VZN organisiert und sichert die berufsständische Altersversorgung der Zahnärzteschaft und die Absicherung bei Berufsunfähigkeit.

Mit der Mitgliedschaft bei der ZÄK Nordrhein beginnt nach § 17 Abs. 1 der Satzung des VZN gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im VZN. Auch gegenüber dem VZN sind daher Meldepflichten innerhalb der vorgegebenen Fristen zu erfüllen. Die zahnärztlich in Anstellung tätigen Mitglieder des VZN sind kraft Gesetzes zunächst auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings besteht der Rechtsanspruch, sich hiervon auf Antrag befreien zu lassen. Dies muss fristgerecht und bei jedem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses erneut geschehen.

Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch. Die Termine werden rechtzeitig auf der Webseite des VZN und im Rheinischen Zahnärzteblatt (RZB) veröffentlicht.



VERSORGUNGSWERK DER
ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN (VZN)

Am Seestern 8 | 40547 Düsseldorf-Lörick

T 0211 / 5 96 17-0 | F 0211 / 5 96 17-11

E-Mail info@vzn-nordrhein.de

www.vzn-nordrhein.de

Informationen zum Befreiungsverfahren



Wie finde ich meine erste Stelle?

Die Zahnärztlichen Mitteilungen (zm) und andere zahnmedizinische Fachzeitschriften bieten einen Anzeigenteil an, häufig auch gekoppelt mit einem Online-Angebot. Diese Angebote sind zumeist kostenpflichtig.



DENTOFFERT

Bei Fragen und Problemen helfen wir unter
02131 / 53119-357 oder
dentoffert@zaek-nr.de
gerne weiter.

Eine kostenfreie Alternative ist Dentoffert, das Stellenportal für Arbeitsstellen in Nordrhein Zahnarztpraxen und gleichzeitig ein Marktplatz für Praxisräume und -inventar. Die Nutzung von Dentoffert funktioniert problemlos mit Smartphone und Tablet, die Suche und Kontaktaufnahme ist ohne Anmeldung möglich. Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein können eigene Inserate einstellen, Nicht-Mitglieder mit einem Gastzugang Stellen- und Praxisgesuche.


Weitere Möglichkeiten sind allgemeine Stellenvermittlungsportale oder Initiativbewerbungen bei niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten am Wunschort.



Worauf muss ich bei der **Auswahl meiner zukünftigen Stelle** achten?

Die Wahl der ersten Arbeitsstelle ist ein wichtiger Schritt und kann schon die Weichen für die Zukunft stellen. Sie sollten sich vor der Auswahl ein paar Fragen stellen:

- › Werde ich die Möglichkeit haben, alle Bereiche der Zahnheilkunde auszuüben oder werde ich nur in einem Teilbereich der Zahnheilkunde tätig sein? (Letzteres ist häufig in größeren Praxiskonstrukten der Fall.)
- › Habe ich die Möglichkeit, auch etwas über Praxisorganisation und -verwaltung zu lernen?
- › Wie eigenständig kann ich in der Assistenz arbeiten?
- › Habe ich die Möglichkeit, bei Unsicherheiten erfahrene Kollegen zu fragen und mir Unterstützung zu holen?
- › Möchte ich mich in einem bestimmten Bereich spezialisieren und kann ich das in der ausgewählten Praxis?
- › Weiß ich jetzt schon, dass ich eine Weiterbildung (Kieferorthopädie, Parodontologie, Oralchirurgie) anstrebe und ist mein künftiger Arbeitgeber entsprechend weiterbildungsermächtig? (Eine Liste der ermächtigten Fachzahnärzte wird bei der Zahnärztekammer geführt.)



Neben Faktoren wie Vergütung, Arbeitszeiten und Arbeitsweg spielen die Antworten auf diese Fragen eine große Rolle – ebenso wie die Atmosphäre in der Praxis und im Team.

Zusätzlich sollten Sie darauf achten, ob Möglichkeiten zur internen oder externen Fortbildung vorhanden sind, ob es weitergehende freiwillige finanzielle Leistungen (z.B. Urlaubsgeld, 13. Gehalt) gibt, ob die Arbeitskleidung gestellt wird und ob Sie eigene Geräte und Instrumente verwenden dürfen.

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte gibt es keine Gehaltstarife, Sie müssen Ihre Vergütung also individuell aushandeln. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Sie Anspruch auf eine Bescheinigung der Dauer und auf ein Arbeitszeugnis.

WICHTIGER HINWEIS FÜR ZAHNÄRZTINNEN: Bei einer Schwangerschaft erhalten Sie ggf. ein sofortiges Berufsverbot und werden freigestellt. Achten Sie also darauf, dass der Arbeitsvertrag möglichst auf das Ende der Assistenzzeit/ Weiterbildung befristet ist, nicht auf ein konkretes Datum.



Worauf muss ich bei **Antritt** einer neuen **Stelle** achten?

Sofern Sie in einer Zahnarztpraxis mit Kassenzulassung arbeiten sollten, muss Ihr künftiger Arbeitgeber Sie vor Beginn der Tätigkeit bei der KZV Nordrhein als Assistentin/Assistent anmelden.

Sie müssen daran denken, die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei Beginn der Tätigkeit (und bei jeder neuen Tätigkeit!) zu beantragen (→ [VZN](#)).

Als berufstätiges Mitglied – auch in einem Angestelltenverhältnis – sind Sie verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der ZÄK Nordrhein nachzuweisen!

Bei einer Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss auch dieses umgehend an die ZÄK Nordrhein und das VZN gemeldet werden. Im letzteren Fall sollten Sie auch rechtzeitig die Bundesagentur für Arbeit informieren, um eventuelle Leistungsansprüche aufrechtzuerhalten.



Was bringt die Zukunft?

Ihre weitere berufliche Zukunft liegt in Ihren Händen. An vielen Punkten Ihres Berufslebens werden Sie Entscheidungen treffen müssen. Wir unterstützen Sie gerne. Viele detaillierte Informationen zum Berufsausübung finden Sie auf unserer Webseite. **Oder Sie rufen uns einfach an.**

Neben den zahnärztlichen Fertigkeiten wird von Berufseinsteigern einiges mehr gefordert, z.B. Abrechnung und Praxisführung. Zahnärztekammer und KZV Nordrhein haben daher ein berufsbegleitendes Coachingprogramm für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte geschaffen: **Fit for Future** (ab 2024: Young Academy). Online-Seminare und Präsenzkurse vermitteln kompakt und strukturiert alle praxisrelevanten Themen, um nach dem Studium beruflich durchzustarten.



RATGEBER (PDF) UND WEITERE INFORMATIONEN

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) hat den Ratgeber „**Schritte in das zahnärztliche Berufsleben**“ veröffentlicht, der Berufseinsteigern eine Einführung in die Bereiche Praxisgründung, Berufsrecht, Praxisführung, Arbeiten im zahnärztlichen Team, QM und Abrechnung gibt – verbunden mit den dazugehörigen wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Schauen Sie doch mal rein!

Viele Informationen finden Sie auch auf der Seite www.berufskunde2030.de Berufskunde 2030 ist ein Projekt von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), dem Bundesverband zahnmedizinischer Alumni (BdZA) und dem Bundesverband der Zahnmedizinistudierenden (bdzm).

Möchte ich umfassend
zahnärztlich tätig sein?

Möchte ich mich
spezialisieren und mit
Tätigkeitsschwerpunkt
tätig sein? Strebe ich

eine Weiterbildung
zum Fachzahnarzt an?

Möchte ich angestellt
arbeiten oder mich
niederlassen? Welche

Praxisform ist für mich
die richtige? Wie kann

ich Beruf und Familie
gut miteinander
vereinbaren?

Zahnärztekammer Nordrhein

Hammfelddamm 11 | 41460 Neuss

T 02131 / 53119-0

info@zaek-nr.de

www.zaek-nr.de

Karl-Häupl-Institut

Hammfelddamm 11 | 41460 Neuss

T 02131 / 53119-202

khi@zaek-nr.de

www.khi-direkt.de

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN)

Am Seestern 8 | 40547 Düsseldorf-Lörick

T 0211 / 59617-0

info@vzn-nordrhein.de

www.vzn-nordrhein.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KZV)

Lindemannstraße 34-42 | 40273 Düsseldorf

T 0211 / 9684-0

info@kzvnr.de

www.kzvnr.de

Bezirksstellen

AACHEN

Dennewartstr. 25-27, 52068 Aachen
T 0241 / 71012 | F 0241 / 75842
E-Mail: aachen@zaek-nr.de

DUISBURG

Wildstr. 5, 47057 Duisburg
T 0203 / 9360000 | F 0203 / 354315
E-Mail: duisburg@zaek-nr.de

DÜSSELDORF

Werftstr. 23, 40549 Düsseldorf
T 0211 / 9684302 | F 0211 / 9684303
E-Mail: duesseldorf@zaek-nr.de

ESSEN

Huttropstr. 60, 45138 Essen
T 0201 / 230988 | F 0201 / 229216
E-Mail: essen@zaek-nr.de

KÖLN

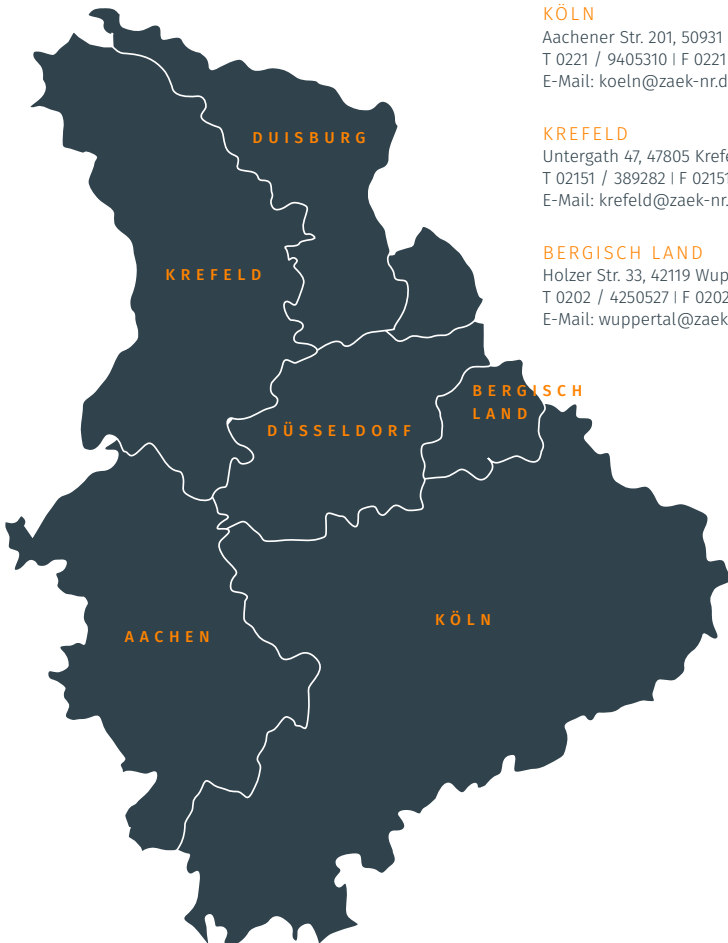
Aachener Str. 201, 50931 Köln
T 0221 / 9405310 | F 0221 / 94053122
E-Mail: koeln@zaek-nr.de

KREFELD

Untergath 47, 47805 Krefeld
T 02151 / 389282 | F 02151 / 389284
E-Mail: krefeld@zaek-nr.de

BERGISCH LAND

Holzer Str. 33, 42119 Wuppertal
T 0202 / 4250527 | F 0202 / 420828
E-Mail: wuppertal@zaek-nr.de



Impressum

HERAUSGEBER

Zahnärztekammer Nordrhein
Hammfelddamm 11
41460 Neuss

KONTAKT

Telefon: 02131 / 53119-0
E-Mail: info@zaek-nr.de
www.zaek-nr.de

REDAKTION

ZA Lutz Neumann,
Christina Walther

GESTALTUNG

Ann-Christin Krechting

STAND

Oktober 2023

© Zahnärztekammer Nordrhein

Nachdruck, Kopie, Vervielfältigung, Übersetzung in Fremdsprachen und Übernahme, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers | Hinweis: Bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, haben wir nur die männliche Form gewählt. Dies geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.